

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 29. Oktober 2004

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	242
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	243
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer	244
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes	244
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern	244
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen	245
Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	245
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung	245
Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. September 2004	246
Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	247
Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz	249
Finanzsatzung für den Kirchenkreis Tecklenburg	252
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten betreffend den innersynodalen Finanzausgleich	254
Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln	257
Satzung der Stiftung „Stift Cappel – kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt“ ..	257
Anerkennung von Wiedereintrittsstellen	259
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	259
Urkunde über die Vereinigung der Kreispfarrstellen 8.1 und 8.2 des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	259
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford	260
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2005	260
Persönliche und andere Nachrichten	260
Bestätigungen	260
Berufungen	262
Freistellungen	262
Todesfall	262
Freie Pfarrstellen	262
Kirchenmusikalische Prüfung	263
Berufungen zum Kreiskantor	263
Stellenangebote	263
Neu erschienene Bücher und Schriften	264
Ukrow, Jörg: Jugendschutzrecht, 2004 (<i>Dr. Kupke</i>)	264
Müller/Walther (Hrsg.): Miet- und Pachtrecht, 2003 (<i>Huget</i>)	265
Ritter, Mechthild: Wenn ein Kind stirbt, 2003 (<i>Hirschberg</i>)	265
Hegeler, Hartmut: Hexenprozesse. Die Kirche und ihre Schuld, 2003 (<i>Weiß</i>)	266
Schwöbel, Christoph: Christlicher Glaube im Pluralismus. Studien zu einer Theologie der Kultur, 2003 (<i>Tiemann</i>)	266

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer,
der Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten sowie
der Predigerinnen und Prediger**

Vom 16./17. September 2004

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273/KABl. W. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld“, gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ durch die Angabe „Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „SZG“ durch die Angabe „SZG-NRW“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „erwerben“ die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.
4. Nach der Ziffer „9.“ werden die Wörter „Jährliches Urlaubsgeld“ gestrichen.
5. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und das jährliche Urlaubsgeld“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Angabe „c) jährliches Urlaubsgeld.“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Abs. 9 wird gestrichen.
8. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.

§ 2

**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273/ KABl. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.
3. In Ziffer „IV.“ wird nach dem bisherigen Wort „Sonderzuwendung“ das Komma und das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „oder das Urlaubsgeld“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „erwerben“ werden die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten,

soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.

- c) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, des Maßnahmengesetzes und der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden unter Buchstabe a das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, unter Buchstabe b nach dem Wort „Leistungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld,“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 7a und Nr. 8 und § 2 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3 treten für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 17. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Dembek Immel

Az.: 27538/04/B 9-02

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evan-

gelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2004 (ABl. EKD Seite 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 68a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- b) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364, berichtigt ABl. EKD 2003 Seite 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „Geburts- und Todesfällen“ durch „und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 46a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Az.: 33665/04/A 07-01/02

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrurlaubsverordnung – PfuUrIVO)

Vom 16. September 2004

Auf Grund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Ev. Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrurlaubsverordnung – PfuUrIVO) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1996 S. 292) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 wird die Ziffer „42“ durch die Ziffer „41“ ersetzt. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird die Ziffer „44“ durch die Ziffer „42“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „von § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. Es wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Urlaub bei Heilkuren

(1) Für eine Heilkur, die nach dem Beihilferecht als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu 23 Kalendertagen gewährt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaber einer Schulpfarrstelle sind, erhalten den Urlaub während der Schulferien.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 22871/04/A 7-03

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer- Umzugskostengesetzes (PfUKGAVO)

Vom 16. September 2004

Auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrer-Umzugskostengesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes (PfUKGAVO) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 23387/04/B 9-22

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV)

Vom 16. September 2004

Auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 11. Juli 2002 (KABl. S. 198) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kraftfahrzeuges eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer pauschalen Versicherungssumme von mindestens 50 Millionen Euro abgeschlossen hat.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 26476/04/B 11-08

**Verordnung zur Durchführung des
Kirchengesetzes über den
Finanzausgleich und die
Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der
Evangelischen Kirche von Westfalen
(DVO-FAG)**

Vom 16. September 2004

Auf der Grundlage von § 15 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
(Zu § 3 Abs. 2 FAG)**

Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

**§ 2
(Zu § 3 Abs. 3 FAG)**

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

**§ 3
(Zu §§ 7, 12 FAG)**

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen

erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

Bielefeld, 16. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 29279/B 02-03/00

**Verordnung zur Änderung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD Seite 426) wird in § 2 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht angehören, auf Grund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, 8. September 2004

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

Az.: A 12-08/05

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV)

Vom 16. September 2004

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368/KABl. W. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 22./30. November 2001 (KABl. R. 2001 S. 398/KABl. W. 2001 S. 368), wird beschlossen:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 23. November/17. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373/KABl. W. 1999 S. 266), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. März 2002 (KABl. S. 83), werden wie folgt geändert:

Nr. 10 (zu § 10 PfdWV) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die von ihr oder ihm zu tragenden Nebenkosten hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen der Anstellungskörperschaft an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Die Kosten sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch die Anstellungskörperschaft ausgeschlossen, es sei denn, die Anstellungskörperschaft hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Die Anstellungskörperschaft ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat die Pfarrerin oder der Pfarrer der Anstellungskörperschaft spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Pfarrerin oder der Pfarrer Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 28417/04/B 9-08

Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. September 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 7. Oktober 2004
Az.: C 17-01/03

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2004 die Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. September 2001 geändert. Die geänderte Fassung wird nachfolgend veröffentlicht:

Richtlinie für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. September 2004

Die Kirchenleitung beschließt die nachstehende Richtlinie.

1. Organisation und Angebot der Gemeindeberatung

1.1 „Gemeindeberatung wird vom Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen seines Auftrages organisiert und angeboten. Sie trägt dem reformatorischen Gedanken Rechnung, dass Kirche sich in ihrer Gestalt stets verändert, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können. Die Gemeindeberatung dient dem Aufbau der Gemeinden.

1.2 Gemeindeberatung wird von landeskirchlich anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern im Team durchgeführt.

2. Voraussetzungen für die Ausbildung

2.1 Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater müssen die Voraussetzungen für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters nach der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllen, sofern sie nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

2.2 Für die Aufnahme der Ausbildung ist bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, das schriftliche Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich.

3. Landeskirchliche Anerkennung

3.1 „Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung spricht das Landeskirchenamt die Anerkennung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater befristet, in der Regel für vier Jahre, aus. Die Anerkennung erfolgt im Benehmen mit dem Amt für missionarische Dienste unter Mitwirkung des Vereins „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen e.V.“.

3.2 „Bei Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist erneut ein

schriftliches Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich. 2Dies wird bei Personen im pastoralen Dienst nach § 43 PfdG, bei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten nach § 25 KBG und bei angestellten Mitarbeitenden im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit entsprechend den Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts hergestellt. 3Hierbei soll der maximale Umfang der genehmigten Beratungstätigkeit festgelegt werden. 4Nicht oder nicht entgeltlich in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehende Personen benötigen für die landeskirchliche Anerkennung ein pfarramtliches Votum, das Auskunft gibt über deren Einbindung in das kirchliche Leben. 5Das Votum wird über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zugeleitet.

- 3.3 1Die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater werden in eine beim Landeskirchenamt geführte Liste aufgenommen. 2Sie werden vom Amt für missionarische Dienste in regelmäßigen Abständen zu Fachgesprächen und Fortbildungen eingeladen.

4. Form und Dauer der Gemeindeberatung

- 4.1 Gemeindeberatung kann von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften sowie diakonischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden (Beratungsnehmende).
- 4.2 1Die Beratungsnehmenden fragen durch ihre Leitungsorgane beim Amt für missionarische Dienste um Gemeindeberatung an. 2Sie bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. 3Inhalte und Ziele der Gemeindeberatung, Zeitdauer, Methoden und Kosten sind vor Beginn der Gemeindeberatung zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren. 4Werden die Kosten der Beratung durch Dritte getragen, sind sie in die Vereinbarung einzubeziehen. 5In der Vereinbarung ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt wird.
- 4.3 Die Beratungsnehmenden informieren die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten über die Inanspruchnahme einer Beratung.

5. Dokumentation der Gemeindeberatung

- 5.1 1Die Beratenden teilen dem Amt für missionarische Dienste den Abschluss einer Beratung mit. 2Die Mitteilung enthält Dauer und Art der Beratung sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungstermine.
- 5.2 Eine weitergehende Dokumentation, die der Reflexion und Qualitätssicherung der Beratungspraxis dient, ist in anonymisierter Form abzufassen, die keine Rückschlüsse auf das beratene System zulässt.

6. Kosten (Auslagen, Aufwandsentschädigung, Honorar)

- 6.1 Die beratungsnehmende kirchliche Körperschaft oder Einrichtung erstattet den mit der Gemeindeberatung beauftragten Personen die Fahrtkosten nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen und zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Verein „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen e.V.“ festgesetzt wird.
- 6.2 Soweit die Beauftragten nicht kirchliche Mitarbeitende sind, erhalten sie für die geleistete Beratungstätigkeit ein Honorar, das sich nach einer vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Verein „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW e.V.“ aufgestellten Tabelle richtet.

7. In-Kraft-Treten

- 7.1 Die Richtlinie in der Fassung vom 16. September 2004 tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Winterhoff Damke

Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 30. April 2004/19. Februar 2004/
9. Dezember 2003

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der achten Änderung vom 14. November/18. Dezember/10. Oktober 2003 (KABl.R 2004 S. 213/ KABl.W. 2004 S. 94 / Ges.- u. VoBl. L. 2004 S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Prediger,“ werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,“ eingefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorstand

(1) 1Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. 2Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. 3Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs-

dienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. 4Die Vorstandsmitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. 5Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. 6Wiederwahl ist zulässig. 7Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung sowie den lippischen Landeskirchenrat.

(2) 1Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich nach Maßgabe der Satzung. 2Näheres regelt die Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(3) 1Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. 2Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. 3In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. 4Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche des laufenden Geschäftsbetriebes Mitarbeitende als Bevollmächtigte bestellen. 5Näheres regelt die Geschäftsordnung. 6Bei Rechtsgeschäften zwischen der Kasse und den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch die Vorsitzenden der Verwaltungsräte vertreten.

(4) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „14“ gestrichen und durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „sechs“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „zwei „ gestrichen und durch das Wort „eine“ ersetzt; das Wort „Pfarrerinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Pfarrerin“ ersetzt; vor dem Wort Pfarrer werden die Worte „einen auf Lebenszeit berufenen“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte „drei Mitglieder“ gestrichen und durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt; das Wort „die“ wird gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt; das Wort „Pfarrerinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Pfarrerin“ ersetzt; das Wort „Kirchenbeamtinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Kirchenbeamtin“ ersetzt; das Wort „Kirchenbeamte“ wird gestrichen und durch

das Wort „Kirchenbeamter“ ersetzt; das Wort „sind“ wird gestrichen und durch das Wort „ist“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sieben“ gestrichen und durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; vor dem Wort „Wahl“ werden die Worte „Festlegung der Anzahl,“ vorangestellt; das Wort „hauptamtlichen“ wird gestrichen; in der Klammer wird die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält die folgende Fassung: „Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand“.
 - ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; die Worte „vom Vorstand aufgestellten“ werden gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen und durch das Wort „viermal“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ gestrichen und durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. 3Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen; er erhält folgende neue Fassung:

„Ist ein Verwaltungsratsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. 2Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“
- ### 4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „im Verwaltungsrat“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen“ sowie „des Vorstandes und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Vorstand und der“ gestrichen; das Wort „entscheiden“ wird durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

- d) Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen Mitglieder der Organe“ gestrichen und durch die Worte „Mitglieder des Verwaltungsrates“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

1 Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziff. 1 (§ 1 Abs. 2) am 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 5 in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet abweichend zu § 5 – in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung – am 31. Dezember 2004.

Düsseldorf, 30. April 2004

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Immel Dembeck

Bielefeld, 19. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kleingünther Damke

Detmold, 9. Dezember 2003

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L.S.) Böttcher Noltensmeier
Tübler Dr. Schilberg

Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichssatzung)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zugeführt und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmung verteilt.

§ 2

Vorwegabzüge für allgemeine und spezielle Gemeinschaftsaufgaben

- (1) Für die allgemeinen und die speziellen Gemeinschaftsaufgaben erfolgen Vorwegabzüge aus der Finanzausgleichskasse.
- (2) Die Bedarfsträger sowie Art und Umfang der Zuweisungen aus Vorwegabzügen an die einzelnen Bedarfsträger werden durch Beschluss der Kreissynode festgestellt.

§ 3

Vorwegabzug für die Bauunterhaltung

- (1) Für die Bauunterhaltung der verteilungsrelevanten Gebäude des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden erfolgt ein Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse in Höhe von 11,4 % der gesamten Einnahmen ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen.
- (2) Der Vorwegabzug wird nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen (Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914) zueinander auf die einzelnen Rechtsträger verteilt.
- (3) Die Zuweisungen sind in den Haushaltsplänen der jeweiligen Rechtsträger separat zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.
- (4) Vom Kreiskirchenamt wird eine Liste der verteilungsrelevanten Gebäude und ihrer Gebäudefeuerkassenwerte geführt und vom Kreissynodalvorstand durch Beschluss festgestellt. Dabei werden Neubau- und Erweiterungsbauten mit einem Finanzvolumen von mehr als 250.000 € ab ihrer Fertigstellung zeitlich gestaffelt in zehn Jahresschritten mit jeweils 10 % des ggf. zusätzlichen Gebäudefeuerkassenwertes pro Jahr in der Liste berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann der Gebäudefeuerkassenwert durch den Kreissynodalvorstand in seiner Höhe angemessen beschränkt werden.

- (5) Gebäude und Eigentumswohnungen, die nicht in die Liste der verteilungsrelevanten Gebäude aufgenommen sind, sollen aus ihren Erträgen ordnungsgemäß unterhalten werden. Dafür sind in den Haushaltsplänen der einzelnen Rechtsträger mindestens 0,5 % des Tagesneubauwertes (Gebäudeversicherungssumme/Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914, multipliziert mit dem aktuellen Gebäudeindex) auszuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende einer besonderen Gebäudesubstanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis erhält neben den betreffenden Anteilen aus den Vorwegabzügen nach den §§ 2 und 3 für seine Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse eine Zuweisung in Höhe von 13,9 % der gesamten Einnahmen ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen. Basis sind 3,5 nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen. Ändert sich die Zahl der nicht refi-

nanzierten kreiskirchlichen Pfarrstellen, ändert sich der Prozentsatz entsprechend.

(2) Das Kreiskirchenamt erhält neben den betreffenden Anteilen aus den Vorwegabzügen nach den §§ 2 und 3 für seine Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse eine Zuweisung in Höhe von 10,5 % der gesamten Einnahmen ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen.

§ 5

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten neben den betreffenden Anteilen aus den Vorwegabzügen nach den §§ 2 und 3 für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b) Fläche des Gemeindegebietes in km².

(3) Die Maßstäbe werden in einem Punktesystem kombiniert. Die Einzelheiten werden durch Beschluss der Kreissynode geregelt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen können durch Beschluss der Kreissynode Sonderzuweisungen bei der pauschalierten Zuweisung vorgenommen werden.

(5) Die Kirchengemeinden führen 75 % ihrer Erträge aus dem Pfarrvermögen an die Finanzausgleichskasse ab. Von dem abgeführten Betrag sind die Beträge zur Werterhaltung des Kapitalvermögens des Pfarrvermögens bereitzustellen. Dabei orientiert sich die Verzinsung des Kapitalvermögens des Pfarrvermögens am Basiszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank zuletzt vor dem Stichtag veröffentlicht worden ist. Die nach Abzug der Werterhaltung des Kapitalvermögens verbleibenden Mittel werden den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis zur Aufbringung der Pfarrbesoldung (§§ 4 und 6) zugewiesen.

§ 6

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt zunächst aus den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Erträgen aus dem Pfarrvermögen und dann aus den nach § 5 zugewiesenen Mitteln.

§ 7

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen werden bei der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) ein Baufonds (Substanzerhaltungsrücklage),
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Für den Haushalt der Finanzausgleichskasse wird eine eigene Ausgleichsrücklage geführt.

(3) Die Inanspruchnahme der Rücklagen/Fonds bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 8

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Die verteilungsrelevanten Gebäude gem. § 3 Abs. 4 können von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen mietfrei genutzt werden. Am 31. Oktober 2001 vorhandene Mietverhältnisse bleiben unberührt. Ausgenommen sind die Freizeiteinrichtungen des Kirchenkreises (z. Z. Rinkscheid und Borkum).

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen sowie für die Planung von Bauvorhaben, Denkmalpflegearbeiten und größeren Reparaturen und für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen.

(6) Die Aufgabe (z. B. Schließung, Nutzungsänderung) von Kirchen, Gemeindehäusern und Tageseinrichtungen für Kinder bedarf unbeschadet bestehender gesetzlicher Genehmigungsvorbehalte der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(7) Stichtag für die Ermittlung der Verteilungskriterien nach § 3 und anderer relevanter Daten nach dieser Satzung ist der 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres, sofern nicht durch Beschluss der Kreissynode im Einzelfall andere Regelungen getroffen sind.

§ 9**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes und die Leiterin oder der Leiter der Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes sind zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

(6) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

§ 10**Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Kirchengemeinde schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder

dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes (Superintendent/in) einzulegen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 12**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 13**Übergangsregelungen**

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach dieser Satzung wird ein Sonderfonds für Übergangsbeihilfen gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangsbeihilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds für Übergangsbeihilfen wird Kirchengemeinden, denen aufgrund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Übergangsbeihilfe ist fallend gestaffelt und wird jährlich von der Kreissynode durch Beschluss festgestellt.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds für Übergangsbeihilfen werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchengemeinden, die auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung mehr Mittel erhalten (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen für die Dauer von zehn Jahren einen Ausgleichsbetrag in den Sonderfonds für Übergangsbeihilfen ein. Der Ausgleichsbetrag ist fallend gestaffelt und wird jährlich von der Kreissynode durch Beschluss festgestellt.
2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfe ausnahmsweise nicht ausreichen, können die fehlenden Mittel dem Sonderfonds für Härtefälle der Finanzausgleichskasse entnommen werden.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds für Übergangsbeihilfen werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises gesondert veranschlagt. Bei Auflösung des Sonderfonds für Übergangsbeihilfen noch nicht verausgabte Mittel sind der Ausgleichsrücklage der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zuzuführen. Bei der Berechnung der nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 zu zahlenden Beträge sind Änderungen bei der Zahl der besetzten Pfarrstellen und damit verbundene nach § 6 zu zahlenden Beträge angemessen zu berücksichtigen.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Lüdenscheid, 3. Juli 2004

**Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Lüdenscheid-Plettenberg vom 3. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 27. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 30705/Lüdenscheid-Plettenberg I

**Finanzsatzung
für den Kirchenkreis Tecklenburg**

Vom 18. September 2004

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet (§ 4 Finanzausgleichsgesetz). Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Die Einnahmen nach Absatz 1 werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Aus der

Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

- Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:
- Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:
- Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:
- Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:
- Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

§ 2

Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung umfasst

- a) eine Gemeindegliederpauschale,
- b) eine Strukturpauschale.

Der sich aus den Pauschalen a) und b) ergebende Prozentsatz ist der Maßstab für die anteilige Kirchensteuerzuweisung an die einzelne Kirchengemeinde und wird von der Kreissynode festgesetzt.

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Erträge aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet.

§ 3

Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

(1) Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erhalten eine Kirchensteuerzuweisung auf der Grundlage des anerkannten Bedarfs nach Abzug der gesetzlichen und kommunalen Zuschüsse. Die Zuweisung wird durch Beschluss der Kreissynode festgesetzt.

(2) Die Einrichtung oder Übernahme neuer Tageseinrichtungen für Kinder oder zusätzlicher Gruppen und deren Aufnahme in die Kirchensteuerzuweisung setzt die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanz- und Planungsausschusses voraus.

§ 4

Finanzausgleichskasse werden folgende Zuweisungen gezahlt:

Der Kirchenkreis und seine Einrichtungen erhalten für ihre Aufgaben Zuweisungen nach von der Kreissynode beschlossenen Prozentsätzen der Zuweisung nach § 2 Abs. 2, 2. Buchst. d) des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 5

Aufbringung der Pfarrbesoldung

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 75 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 6**Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis inklusive seiner Einrichtungen die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Diakonierücklage,
- e) eine Zukunftssicherungsrücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Wird die Betriebsmittelrücklage in Anspruch genommen, so ist sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufzufüllen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen, z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Die Substanzerhaltungsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Die Diakonierücklage ist für die Finanzierung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises bestimmt, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Die Zukunftssicherungsrücklage ist für die langfristige Sicherung der kirchlichen Arbeit durch strukturverändernde Anpassungsmaßnahmen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzmitteln entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 7**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

1. Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
2. einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
3. den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt

gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8**Finanz- und Planungsausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanz- und Planungsausschuss gebildet.

(2) Der Finanz- und Planungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Finanz- und Planungsausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin oder des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanz- und Planungsausschusses gilt Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung.

(3) Der Finanz- und Planungsausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanz- und Planungsausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanz- und Planungsausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanz- und Planungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode sinngemäß.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanz- und Planungsausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teilnehmen, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 9**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanz- und Planungsausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanz- und Planungsausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12

Änderung der Finanzsatzung

Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Lengerich, 18. September 2004

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg

(L. S.) Schneider Waltking

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Tecklenburg wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Tecklenburg vom 18. September 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 34419/Tecklenburg I

Änderungen der Kreissatzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten betreffend den innersynodalen Finanzausgleich

Genehmigung

Die folgenden Änderungen der §§ 19–28 der Kreissatzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Innersynodaler Finanzausgleich) werden in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 2./3. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt:

„Innersynodaler Finanzausgleich

§ 19

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden, den Verbänden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt und nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Verbände, und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 20

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreises.

(2) Die Zuweisung umfasst

- a) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied,
- b) Zuweisungen nach der jährlich neu aufzustellenden Richtwerttabelle für Gebäude.

(3) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in dem Absatz 2 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeiträge.

(4) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) über die Anrechnung von Einnahmen aus dem Kirchenvermögen beschließt die Kreissynode nach den Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft (§ 24),
- b) Zinserträge aus Rücklagen verbleiben den Kirchengemeinden,
- c) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden für die eigene Kirchengemeinde werden nicht angerechnet.

(5) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen beim Verkauf von Haus- und Grundbesitz werden dem Kirchenvermögen beim Kirchenkreis zugeführt.

§ 21

Finanzzuweisung an die Verbände

(1) Die Verbände erhalten eine Zuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreises.

(2) Die Zuweisung umfasst

- a) einen Sockelbetrag in gleichen Beträgen für alle Verbände,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in dem Absatz 2 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeträge.

(4) Die Verbände können im Rahmen der Bestimmungen der Finanzrichtlinien Rücklagen bilden.

§ 22

Finanzzuweisung an den Kirchenkreis

(1) Die Mittel für gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden, Verbände sowie für Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.

(2) Die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Gemeindepfarrstellen und Kreispfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises aus dem Pfarrvermögen sind zur Deckung der Kosten für die Pfarrbesoldung bestimmt.

(3) Die Kreissynode bestimmt den Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme.

§ 23

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds,
- e) eine Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen,
- f) eine Diakonierücklage
- g) eine Rücklage für die Pfarrbesoldung.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmемinderungen auszugleichen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und dem Erwerb von Grundstücken, in dringenden Ausnahmefällen auch zur Finanzierung von größeren Instandsetzungen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Die Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen ist dazu bestimmt, durch langfristige Anlage und Erwerb von Vermögen laufende Einnahmemöglichkeiten zu erschließen. Die Kreissynode beschließt über die Höhe der Beträge, die der Rücklage zugeführt werden. Über die Anlage der Rücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuss.

(7) Die Rücklage für die Diakonie ist dazu bestimmt, besondere diakonische Aktivitäten im Kirchenkreis und des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten e.V. zu unterstützen. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Diakonierücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(8) Die Rücklage für die Pfarrbesoldung ist dazu bestimmt, den von der Kreissynode festgelegten Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme zu gewährleisten. Der Rücklage werden die Mittel zugeführt, die sich aus der Einsparung der Pfarrstellenpauschale bzw. anteiligen Pfarrstellenpauschale für eine nicht besetzte Pfarrstelle nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben. Wird der von der Kreissynode festgelegte Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme nicht erreicht, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich zu leistenden Pfarrbesoldung und dem festgelegten Anteil an der Kirchensteuereinnahme ebenfalls der Pfarrbesoldungsrücklage zugeführt. Übersteigen die Kosten für die Pfarrbesoldung den von der Kreissynode festgesetzten Anteil an der Kirchensteuereinnahme, ist der diesen Anteil übersteigende Betrag der Pfarrbesoldungsrücklage zu entnehmen.

§ 24

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Verbände des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
- b) Richtlinien für die Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden und Verbänden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,

d) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen.

(2) Die Finanzplanungen des Kirchenkreises und der Gemeinden und Verbände sind aufeinander abzustimmen. Die Gemeinden und Verbände legen deshalb vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.

§ 25

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, der Verbände und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und als Gast an der Kreissynode teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 26

Ausschuss für die Pfarrstellenplanung

(1) Zur Beratung der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes, der Kirchengemeinden und Verbände in Angelegenheiten der Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen wird ein Ausschuss für die Pfarrstellenplanung gebildet.

(2) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hier-

bei sind die Interessen der Kirchengemeinden, Verbände, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung hat die Aufgabe, die Leitungsorgane in allen Fragen der Pfarrstellenplanung zu beraten und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Er ist vor der Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung einer Pfarrstelle zu hören.

(4) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Ausschusses für die Pfarrstellenplanung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

§ 27

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 28

Informationspflicht der Kirchengemeinden und der Verbände

Die Kirchengemeinden und die Leitungsorgane der Verbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 26539/Gladbeck-Bottrop-Dorsten I

Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln

Die Änderung der §§ 8 und 10 der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln vom 15. Juni 2004 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 7. September 2004 mit folgendem Wortlaut

„§ 8 Fachausschuss für Finanzen

(2) Mitglieder des Ausschusses sind die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister, die Pfarrstelleninhaberin und Pfarrstelleninhaber und mindestens drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

§ 10 Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(5) Mitglieder des Ausschusses sind die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und fünf Mitglieder des Presbyteriums. Die oder der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Kommune für Friedhofsangelegenheiten.“

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 27881/Westerkappeln 9

Satzung der Stiftung „Stift Cappel – kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt hat durch die Beschlüsse vom 3. Juni 2004, Beschluss-Nr. 18, und vom 14. Juli 2004, Beschluss-Nr. 16, die unselbstständige kirchliche Stiftung „Stift Cappel“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung der Stiftskirche Cappel und des angrenzenden Abteigebäudes.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement für sie anzuregen.

Natürliche und juristische Personen, die sich an der Entwicklung dieser Stiftung beteiligen möchten, sich

herzlich eingeladen, sie durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stift Cappel – Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt“. Sie ist eine kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lippstadt.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt beim Unterhalt der Stiftskirche Cappel und der Abtei.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter sowie ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt bringt die in der Anlage zur dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke und Gebäude als Stiftungsvermögen in die Stiftung ein.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde verwaltet.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes jederzeit zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist,

um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung nicht zweckgebundener Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt übertragen ist.

c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

d) Die Fertigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Vorlage an das Presbyterium.

e) Die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Wahl des Stiftungsvorstandes,

b) die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes,

c) die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Jahresberichtes,

d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Stiftungsvorstandes aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsvorstand sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt zugute kommen.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 11
Auflösung der Stiftung**

(1) Der Stiftungsvorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Wenn das Presbyterium dem Vorschlag des Stiftungsvorstandes folgt und die Auflösung der Stiftung beschließt, bedarf dieser Auflösungsbeschluss der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12
Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt eingebracht hat, sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt eingebrachte Grundvermögen bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lippstadt, 14. Juli 2004

**Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

(L. S.) Sinn Kalwa Sturm

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt vom 3. Juni 2004, Beschluss-Nr. 18, und vom 14. Juli 2004, Beschluss-Nr. 16,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 33969/Lippstadt 9/1

**Anerkennung von
Wiedereintrittsstellen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 10. 2004
Az.: A 05 – 06/02.39

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Ev. Kirchenkreises Unna als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

**Urkunde über die Errichtung einer
12. Kreispfarrstelle im
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 12. Pfarrstelle errichtet. Die 12. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 28857/Recklinghausen VI./12.

**Urkunde über die Vereinigung der
Kreispfarrstellen 8.1 und 8.2 des
Kirchenkreises Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 10. Juli 2001 erfolgte Teilung der 8. Kreispfarrstelle

des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird aufgehoben. Die Kreispfarrstellen 8.1 und 8.2 des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid werden wieder zur 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vereinigt. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 12. Oktober 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 34645/Gelsenkirchen und Wattenscheid VI/8.1.
(Gelsenkirchen und Wattenscheid VI/8.2.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 10. 2004

Az.: 31744/Ennigloh 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1959 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ennigloh führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2005

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 08. 2004

Az.: C 10-15

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrern und Pfarrerinnen aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Ein-

sätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens **19. November 2004** vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 10. Juli 2004:

Pfarrer Christoph **S t e f f e n**, Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Assessor;

Pfarrer Thomas **W a n d e r s l e b**, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrerinnen Doris **H e n n i n g**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Kirchenkreises Bielefeld.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid am 5. Juli 2004:

Pfarrer Dieter **H e i s i g**, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum Assessor;

Pfarrer Henning **D i s s e l h o f f**, Ev. Kirchengemeinde Bulmke, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Paul **H e r i n g**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten am 2./3. Juli 2004:

Pfarrer Johannes-Friedemann **K a t h e r**, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, zum Assessor;

Pfarrer Uwe L o r e n z , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrerinnen Brigitte E l l g a r d , Ev. Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 17. Juli 2004:

Pfarrer Wolfgang B e r g m a n n , Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, zum Assessor;

Pfarrer Harald M a l l a s , Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Rainer M o r i t z , Ev. Kirchengemeinde Rheda, zum 2. Stellvertreter des Assessors
des Kirchenkreises Gütersloh.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm am 7. Juli 2004:

Pfarrer Michael B e t h g e , Ev. Kirchengemeinde Hamm, zum Assessor;

Pfarrerinnen Elke D a a s c h , Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, zur 1. Stellvertreterin des Assessors;

Pfarrer Dr. theol. Tilman W a l t h e r - S o l l i c h , Kirchenkreis Hamm, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Hamm.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 10. Juli 2004:

Pfarrer Helmut S c h r ö d e r , Ev. Kirchengemeinde Baukau, zum Assessor;

Pfarrer Rainer S u d b r a c k , Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Günter M a t t n e r , Ev. Kirchengemeinde Eickel, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Herne.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 12. Juli 2004:

Pfarrerinnen Martina B u h l m a n n , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, zur Assessorin;

Pfarrer Eberhard H e l l i n g , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, zum 1. Stellvertreter der Assessorin;

Pfarrerinnen Antje K a s t e n s , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin

des Kirchenkreises Lübbecke.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 5. Juli 2004:

Pfarrer Horst P r e n z e l , Ev. Kirchengemeinde Brambauer, zum Assessor;

Pfarrerinnen Christiane U c k a t - E r l e y , Ev. Kirchengemeinde Selm, zur 1. Stellvertreterin des Assessors;

Pfarrer Wolfgang M ö l l e r , Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, zum 2. Stellvertreter des Assessors
des Kirchenkreises Lünen.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 9. Juli 2004:

Pfarrerinnen Ute W e n d o r f f , Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, zur Assessorin;

Pfarrerinnen Annette D ü p r e e , Ev. Kirchengemeinde Brakel, zur 1. Stellvertreterin der Assessorin;

Pfarrer Herbert F a l k e , Kirchenkreis Paderborn, zum 2. Stellvertreter der Assessorin
des Kirchenkreises Paderborn.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen am 17. Juli 2004:

Pfarrerinnen Heike H i l g e n d i e k , Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, zur Assessorin;

Pfarrer Thomas M ä m e c k e , Ev. Kirchengemeinde Datteln, zum 1. Stellvertreter der Assessorin

des Kirchenkreises Recklinghausen.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm am 26. Juni 2004:

Pfarrer Hans S c h m i t t , Ev. Kirchengemeinde Schwelm, zum Assessor;

Pfarrerinnen Anja M a r t i n , Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal, zur 1. Stellvertreterin des Assessors;

Pfarrer Ralf B ö d e k e r , Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Schwelm.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 7. Juli 2004:

Pfarrerinnen Annette K u r s c h u s , Ev. Kirchengemeinde Weidenau, zur Assessorin;

Pfarrerinnen Ute W a f f e n s c h m i d t - L e n g , Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, zur 1. Stellvertreterin der Assessorin;

Pfarrer Ernst-Otto M e n n , Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, zum 2. Stellvertreter der Assessorin
des Kirchenkreises Siegen.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 21. Juni 2004:

Pfarrer Dietrich W o e s t h o f f , Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, zum Assessor;

Pfarrer Volker N e u h o f f , Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Christoph v o n S t i e g l i t z , Ev. Kirchengemeinde Benninghausen, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Soest.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 5. Juli 2004:

Pfarrer Gernold M u d r a c k , Ev. Kirchengemeinde Hörstel, zum Assessor;

Pfarrer Andreas F i n k e , Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Ulrike W o r t m a n n - R o t t h o f f , Ev. Kirchengemeinde Lengerich, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Kirchenkreises Tecklenburg.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 6./7. Juli 2004:

Pfarrer Hans-Martin B ö c k e r , Ev. Kirchengemeinde Kamen, zum Assessor;

Pfarrer Andreas T a u b e , Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Michael G r o ß e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Unna.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho am 18. Juni 2004:

Pfarrer Bernhard S i l a s c h i , Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, zum Assessor;

Pfarrer Hartmut B ü c k e n d o r f , Ev.-Luth. St. Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, zum 1. Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Teofil N e m e t s c h e k , Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Vlotho.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 5. Juli 2004:

Superintendent Hans-Jürgen D e b u s , Kirchenkreis Wittgenstein, zum Superintendenten;

Pfarrer Krimhild O c h s e , Ev. Kirchengemeinde Schwarzenau, zur Assessorin;

Pfarrer Stefan B e r k , Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, zum 1. Stellvertreter der Assessorin;

Pfarrer Claudia L a t z e l - B i n d e r , Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin

des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pfarrer Burghard B o y k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Michael G r o ß e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Heike K o c h zur Pfarrer im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von sechs Jahren zum 1. November 2004;

Pfarrer Hanno P a u l zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 12. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Jörn W i t t h i n r i c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster.

Freigestellt worden sind:

Herr Pfarrer Stefan B ä u m e r , Kirchenkreis Hagen, infolge der Wahrnehmung eines Dienstes als Vorstand der Ev. Stiftung Ludwig-Steil-Hof mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Harald M a l l a s , Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Übernahme eines Dienstes beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. als theologischer Redakteur in der Redaktion UNSERE KIRCHE.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Helmut J a n z e n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, am 14. September 2004 im Alter von 69 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

7. Kreisfarrstelle (Schulreferat) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zum 1. März 2005

12. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen – 50 %) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. November 2004

14. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Siegen zum 1. März 2005.

Die Kreisfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

4. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2005.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Dezember 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 2005.

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 2005.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker
Herr Hauke E h l e r s , 32051 Herford.

Berufungen zum Kreiskantor:

Herr Kirchenmusikdirektor Heinz Hermann G r u b e ist mit Wirkung vom 8. September 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lübbecke berufen;

Herr Kirchenmusikdirektor Ulrich H i r t z b r u c h ist mit Wirkung vom 15. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen;

Herr Kantor Hans-Wilfried R i c h t e r ist mit Wirkung vom 27. September 2004 für die Dauer von zwei Jahren erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten jeweils in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zu deren Unterstützung bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Zusammenarbeit auch in Deutschland.

Zum 1. November 2005 ist die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle mit der Dienstbezeichnung

Direktorin oder Direktor

neu zu besetzen.

Die Direktorin bzw. der Direktor der Geschäftsstelle führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des EMW und ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben nach Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung erfüllt.

Sie bzw. er vertritt das EMW in Organen von Mitgliedern des EMW, aber auch gegenüber internationalen

Zusammenschlüssen wie dem Ökumenischen Rat der Kirchen.

Von der Direktorin bzw. dem Direktor wird erwartet:

- Freude an Mission und Theologie,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Innovationsfähigkeit und Bereitschaft, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
- Kompetenz in Leitungs- und Haushaltsfragen,
- Erfahrungen in ökumenisch-missionarischen Arbeitsbereichen (möglichst für längere Zeit im Ausland)
- Bereitschaft und Fähigkeit, das Anliegen von weltweiter Kirche und Mission in Kirche und Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen.

Die Direktorin bzw. der Direktor muss ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Die Besoldung erfolgt analog A 16. Die Berufung erfolgt zunächst auf zehn Jahre.

Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen bis zum **30. November 2004** an das EMW, z. H. Frau Bischöfin Maria Jepsen, Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, zu richten.

Die Evangelische Studierendengemeinde Paderborn sucht zum nächstmöglichen Termin (voraussichtlich 1. Februar 2005)

**eine Studierendenpfarrerin/
einen Studierendenpfarrer
(voller Dienstumfang).**

Wir sind eine Gemeinde an der Hochschule, die

- studentische Interessen an der Hochschule und in der Gestaltung der Gemeinde vor dem Hintergrund des Evangeliums fördert,
- sich kritisch engagiert in der öffentlichen Friedensdiskussion und zu entwicklungs- und sozialpolitischen Themen,
- in ökumenischer Verbundenheit Gottesdienste feiert und Gemeinschaft lebt und vor allem ausländischen Studierenden Herberge bietet,
- vor Ort zusammenarbeitet mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, der evangelischen Lukaskirchengemeinde und dem Verein zur Unterstützung ausländischer Studierender an der Universität Paderborn.

Wir erwarten von der Studierendenpfarrerin/dem Studierendenpfarrer

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in ihren vielfältigen Formen, insbesondere in der Gestaltung des Gottesdienstes mit Studierenden,
- theologisches und kritisch-gesellschaftliches Engagement im Kontext des Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,

- Begleitung der Studierenden aus dem In- und Ausland in Seelsorge, Einzelgesprächen und Arbeitskreisen,
- Bereitschaft zum Aufgreifen von hochschulpolitischen Themen und zum Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit zur Pfarrerin/zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bei der Bewerbung können auch Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre.

Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Geeignete Räume stehen im Lukas-Gemeindezentrum in der Nähe der Hochschule zur Verfügung. Eine Dienstwohnung (Pfarrhaus) ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum **26. November 2004** an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Frau Kirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Auskunft erteilt Olaf Mittelstädt (Mitglied des Gemeinderats), Evangelische Studierendengemeinde Paderborn, Am Laugrund 5, 33098 Paderborn, Telefon 0171/1991137 oder 05251/61428. Internet-Adresse: esgpb.de

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau/Westfalen ist nach Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Februar 2005 eine

B-Kirchenmusikstelle (50%)

zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Zu den Aufgaben gehören:

- Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen,
- Leitung von Kantorei und Vokalensemble,
- Veranstaltung von Konzerten,
- Singarbeit mit Gemeindegruppen,
- Instrumentenpflege,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einer fundierten Ausbildung für die klassischen Bereiche von Orgelspiel in Gottesdienst und Konzert sowie Kantoreiarbeit und

- Kommunikativer Kompetenz,
- Teamfähigkeit im Blick auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer- und Pfarrerrinnenkollegium und anderen Mitarbeitenden,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen gemeindlichen kirchenmusikalischen Gruppen,
- Aufgeschlossenheit für den Bereich der Populärmusik,
- Grundverständnis von kirchenmusikalischer Arbeit als Ausdruck gelebten Glaubens.

Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF gemäß den landeskirchlichen Richtlinien.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Claudia de Wilde, Tel.: 02562/710984 sowie LKMD Gerolf Jacobi, 02304/755149. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **20. November 2004** an: Ev. Kirchengemeinde Gronau, Bentheimer Str. 4, 48599 Gronau.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ukrow, Jörg: **„Jugendschutzrecht“**; Verlag C. H. Beck; München 2004; 387 Seiten; kartoniert; 33 €; ISBN 3-406-51451-0.

Paragraph 1 des neuen *Jugendschutzgesetzes* (JuSchG) von 2002 lautet: „Im Sinne dieses Gesetzes 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ...“. Damit ist der Personenkreis benannt, dessen Schutz auch ohne ausdrückliche Nennung im Grundgesetz (wohl in der bayerischen Verfassung) ein Rechtsgut mit Verfassungsrang ist.

Seit dem 1. April 2003 sind das neue JuSchG des Bundes und der „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV)“ der Länder in Kraft. Einerseits wurde damit auf die Veränderung der Gefahrenquellen durch neue elektronische Massenmedien reagiert. Andererseits wurde endlich die unübersichtliche, da auch unsystematische bisherige Gesetzeslage vereinheitlicht. Damit ist die Geltung der bekannten Vorgängerregelungen beendet, z. B. das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ oder das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“.

Das Buch von Ukrow schildert die Inhalte von JuSchG und JMStV in großzügiger Ausführlichkeit. Nach Darstellung von Schutzziel und Geschichte der Rechtsmaterie werden die einzelnen Regelungen detailliert vorgestellt und kommentiert. Der eine Schwerpunkt ist der Jugendschutz in der Öffentlichkeit, der andere der Jugendschutz im Bereich von Trägermedien, Rundfunk und Telemedien. Insgesamt wird die gängige Literatur und Rechtsprechung akribisch berücksichtigt, was bereits durch den Umfang von Literaturverzeichnis und Fußnoten erkennbar wird.

Das Buch ist in der Reihe „Aktuelles Recht für die Praxis“ erschienen. Tatsächlich ist nicht ein pädagogisches Hilfsmittel zur Einführung in das Jugendschutzrecht entstanden, welches man im Unterricht oder in Jugendgruppen verwenden könnte. Mit Hilfe des Ukrow kann der Leser jedoch ein umfassendes Verständnis für die Materie gewinnen und eine abschließende Klärung rechtlicher Einzelfragen erreichen. Es handelt sich damit um die juristische Praxis, der das Buch großen Nutzen bringen kann. Es sei daher allen Verantwortlichen im Bereich kirchlicher

Jugendarbeit empfohlen als geeignetes Hilfsmittel für die interne Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie für die Klärung von Einzelfragen.

Anzumerken ist noch die (vielleicht auch durch die eigenen Kinder hergestellte) Nähe des Autors zur Materie, die stets in konkreten Beispielen Niederschlag findet. Siehe etwa: „Loveparade“ (Rn. 140), „Ninja-Wurfstern mit stumpfen Zacken“ (Rn. 260), „3D-Engine“ (Rn. 320) oder „übermäßige Angsterzeugung“ (Rn. 454).

Dr. Arne Kupke

Müller/Walther (Hrsg.): **„Miet- und Pachtrecht“**; Erich Schmidt Verlag; 2003; 1.586 Seiten; Loseblattsammlung; 68 €; ISBN 3-503-06665-9.

Das Wohnraummietrecht gilt als sehr kompliziertes Rechtsgebiet, das ständig Wandlungen unterworfen ist. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts und das Mietrechtsreformgesetz wurde auch das Miet- und Pachtrecht erheblich verändert. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Verbände müssen in ihrer Eigenschaft als Vermieterin oder Mieterin, Verpächterin oder Pächterin den Überblick behalten. Hierbei hilft der neue Kommentar zum Miet- und Pachtrecht. Das Werk gliedert sich in drei Teile:

Teil 1 mit Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnis, Teil 2 mit den relevanten Gesetzes- und Verordnungstexten, Teil 3 mit dem Kommentierungen zu den §§ 535 bis 397 BGB.

Die von sechs erfahrenen Richtern aus Bayern vorgenommene Kommentierung besticht durch eine äußerst klare Gliederung und präzise Formulierung. Am Ende einer Paragrafenkommentierung finden sich immer wieder prozessuale Hinweise, aus denen hervorgeht, wen die Darlegungs- und Beweislast trifft. Alle praxisrelevanten Fragestellungen zu den immer wieder hochaktuellen Themen wie Schönheitsreparaturen, Klauseln zu Kleinreparaturen, Mietzahlungsverzug, Mieterhöhung, Mietminderung, Beendigung von Mietverhältnissen usw. werden unter Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung vom BGH und dem OLG intensiv erörtert.

Bei der Kommentierung des Pachtrechts nach den §§ 581 ff. BGB werden von den Autoren auch die Unterschiede zum Mietrecht deutlich hervorgehoben.

Das Loseblattwerk stellt eine Bereicherung in der miet- und pachtrechtlichen Literatur dar. Die jährlich zwei geplanten Aktualisierungen garantieren höchste Aktualität.

Reinhold Huget

Ritter, Mechthild: **„Wenn ein Kind stirbt“**; Ein Begleiter für trauernde Eltern und Geschwister; Kreuz Verlag; Stuttgart 2003; 160 Seiten; 14,90 €; ISBN 3-7831-2316-X.

Dass Kinder vor ihren Eltern sterben, widerspricht unserer Vorstellung. Es ist einer der schlimmsten Schicksalsschläge, der Familien treffen kann. Wenn

ein Kind stirbt, bleibt eine verwaiste Familie zurück. Nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Geschwister bedeutet dies eine schmerzhaft Veränderung. Häufig machen verwaiste Eltern und Geschwister die Erfahrung, sich mit ihrer Trauer allein gelassen und unverstanden zu fühlen.

Dieser Realität begegnet Mechthild Ritter einfühlsam mit ihrem Trauerbegleiter. Er beruht auf den vielen Begegnungen und Erfahrungen mit sterbenden Kindern und ihren Familien, die sie in ihrer langjährigen Tätigkeit als Seelsorgerin auf der Kinderkrebstation der Universitätskinderklinik Würzburg machte. Die Diplompädagogin beschreibt unter der Überschrift ‚Zeiten der Trauer‘ die verschiedenen Phasen der Trauer, beginnend schon vor dem Tod bis zum gestalteten lebenslangen Erinnern an die verstorbene Person. Dabei empfiehlt sie, Tabus zu brechen, den Abschied und die Beerdigung bewusst zu gestalten und beschreibt auch, inwiefern das Umfeld – Freunde, Verwandte, Selbsthilfegruppen, Klinik und Hospiz – hilfreich agieren können. In diesem Zusammenhang widmet die Autorin den Geschwisterkindern einen eigenen Abschnitt, mit wertvollen Literaturhinweisen und einer sehr sinnvollen Liste: ‚Was (trauernde) Kinder brauchen ...‘ (S. 57 f.).

In einem zweiten Kapitel spricht die Diplompädagogin Bilder an, die helfen können. In zeitlicher Perspektive beschreibt sie drei Etappen – die erste akute Zeit unmittelbar nach dem Tod des Kindes, die zweite Zeit des Beistehens und Zumutens und die dritte Zeit der Lösung und der Heilung –; die vierte verlässt die Zeit und berührt die Ewigkeit. Die Autorin bietet kleine Phantasieeisen zu verschiedenen Bildern an: Berg- und Talfahrt mit dem Fahrrad, eine Hängematte, ein Labyrinth. Durch sie können die Leser in ihrer jeweiligen Phase abgeholt werden und Trauerarbeit leisten.

Im letzten Kapitel stellt Ritter die Kraft einer Gruppe vor, anhand der Erfahrungen und Methoden des so genannten Würzburger Modells. Über den Gesprächskreis und die Geschwisterfreizeiten bis hin zu den Wochenenden für verwaiste Familien erläutert sie wie wohltuend für trauernde Eltern und Geschwister der Austausch und die Begegnung mit ihres gleichen sein kann.

Dem Leser erschließt sich die Systematik der drei Kapitel nicht unmittelbar.

Die Autorin lässt Betroffene zu Wort kommen, deren Aussagen den jeweiligen Standpunkt verdeutlichen. Diese in kursiv dargestellten Passagen, die sich durchs ganze Buch ziehen, erhöhen die Intensität und Anschaulichkeit des leicht lesbaren Ratgeber.

Das Buch wird seinem Untertitel dadurch gerecht, indem es die Geschwister eigenständig in den Blick nimmt. Allerdings werden bei der Frage nach den Adressaten Kinder eher nicht berücksichtigt. Kein Kapitel oder Abschnitt eignet sich dafür, dass Kinder ihn selbst lesen; auch werden sie nicht angesprochen. So werden Kinder nur indirekt angesprochen, indem trauernden Eltern das Ergehen der lebenden Geschwisterkinder verdeutlicht wird.

Über die direkten Angehörigen hinaus, richtet sich das Buch auch an professionelle Begleiter, wie an Mitarbeitende in Krankenhaus und Hospiz, wie die Zusammenstellung von Möglichkeiten des Umgangs mit trauernden Angehörigen (S. 67) verdeutlicht.

Aus theologischer Sicht fällt auf, dass die Frage nach einem Leben nach dem Tod beiläufig öfter erwähnt wird und in verschiedenen Aussagen von Betroffenen vorkommt. Dabei werden die unterschiedlichen Jenseitsvorstellungen unkommentiert neben einander gestellt. Dass aus der Vorstellung eines Lebens nach dem Tod und der Auferstehung Trost gezogen werden könnte, wird leider nicht thematisiert.

Das Buch führt tief in die Lebenswelten von sterbenden Kindern und ihren trauernden Familien ein. Durch die verschiedenen Trauerphasen führt es behutsam hindurch und entwickelt Möglichkeiten der Trauerarbeit und der Neuzuwendung zum Leben.

Corinna Hirschberg

Hegeler, Hartmut: **„Hexenprozesse. Die Kirchen und ihre Schuld“**; Unna 2003; Eigenverlag; ISBN 3-9808969-2-7.

Wer zwei Stunden Zeit aufbringen kann, sollte diese 38 Seiten umfassende Schrift zur Hand nehmen und lesen. Mancher Hausbesuch wird dadurch leichter.

Die Schrift ist spannend, gelehrt und voll verhaltener Leidenschaft geschrieben. Ich habe von Anfang bis Ende Neuland betreten. Wir finden uns auf einem dunklen Feld der Frühen Neuzeit wieder.

Es werden von Historikern 100.000 exekutierte Hexen als Opfer der staatlichen Justiz in deutschen geistlichen und weltlichen Territorien geschätzt. Eine Karte (S. 22) zeigt, dass ausgerechnet Westfalen zu jenen Gebieten wie Kurtrier, Kurmainz und Franken gehört, wo die Zahl der Opfer über 1.000 Personen lag. Nun sind Westfalen und Franken am Ende des alten Reiches keine einheitlichen Territorien. Nach Kluetings westfälischer Geschichte umfasste Westfalen 1789 21 Territorien. Sicherlich werden die geistlichen Territorien die Zahlen so anschwellen lassen, was ja für Franken und Westfalen anzunehmen ist.

Mit dieser Vermutung sind evangelische Gebiete nicht reingewaschen. So geschahen ausgerechnet im Zwergstaat des reformierten Fürsten von Nassau-Siegen im Raum Freudenberg Hexenverfolgungen. Im Siegerländer Geschichtsbild weist gerade der wissenschaftsfreundliche Fürst Johann Moritz vorzüglich humanistische und auch tolerante Züge auf. Und das Paradox: Der deutsche Übersetzer von Spees „Cautio criminalis“, Schmidt, war nach Freudenberg zur Amtshilfe ausgeliehen und führte die Untersuchungen (B. D. Plaum in: Siegener Beiträge. Jahrbuch für regionale Geschichte, Bd. 9, 2004, im Druck).

Das Interesse des Büchleins liegt nicht in Schuldzuweisungen oder gar Rechtfertigungen. Ihm geht es um differenzierte Urteile, auch bei der Schuld. Es fragt genau nach der Rolle der Kirchen und ihrer Vertreter. Es verfolgt dabei auch ein aufklärerisches Ziel im Blick auf die antikirchlichen Parolen seit der Zeit

der Aufklärung, die die „Hexenprozesse[n] als (kirchliche) Justizmorde“ „fest im Bewusstsein der gebildeten Schichten“ – und nicht nur der – „verankerte“ (S. 15). Behringer nennt die Zahlenangabe von 9 Millionen Opfern einen „populären Mythos“.

Hegeler profiliert protestantische und katholische Stimmen von Gegnern der Hexenverfolgung. Nachhaltig war vor allem der Jesuit Spee: „Folter macht zu Hexen“. Er entreißt den Rektor von Kamen, A. Praetorius, der Vergangenheit, der 1598 als erster ein Buch gegen die Hexenverfolgungen schrieb (S. 12 A. 45). Zu nennen ist neben anderen auch Meyfart (S. 13), der Dichter von „Jerusalem, du hoch gebaute Stadt“.

In seinem forschungsgeschichtlichen Rückblick verweist Hegeler auch auf die Aufwertung der Hexen durch die Romantik im Gefolge von Jakob Grimm, die sich bis heute auf die Frauenbewegung auswirkt (S. 15).

Hegeler liegt schließlich und sicherlich primär an einem heutigen sachgemäßen Umgang mit diesen grauenvollen Vorgängen, also mit der Schuld. S. 30–36 wird eine bayrische Synodalerklärung von 1997 zur Sache abgedruckt. In Westfalen hat 2001 die Landesynode einen auf Hegeler Initiative zurückgehenden Antrag der Kirchenkreise Unna und Iserlohn zur Aufarbeitung der Hexenverfolgung im Bereich der Landeskirche an die Kirchenleitung überwiesen.

Für fünf Euro ist diese Schrift beim Verfasser zu erwerben.

Ulrich Weiß

Schwöbel, Christoph: **„Christlicher Glaube im Pluralismus. Studien zu einer Theologie der Kultur“**; Mohr Siebeck, Tübingen 2003, 467 Seiten; 39 €; ISBN 3-16-148228-X.

Die Zeichen der Zeit zu erkennen ist für die Kirche keine Frage der Beliebigkeit. Wer die Welt nicht mehr versteht, kann kaum seine Identität bestimmen noch die befreiende Wahrheit des Evangeliums erfahrbar an die Frau und den Mann bringen, geschweige denn den Auftrag in der Gesellschaft verantwortungsvoll wahrnehmen. Nun sei allerdings, so Schwöbel, „die Deutung der Zeit ... am Beginn des 21. Jahrhunderts zu einem Breitensport geworden“. Konsum-, Wissens-, Kommunikations-, Options-, Risiko-, Erlebnis-, Spaß-, Verantwortungs- und virtuelle Gesellschaft seien Schlagworte, die eines verdeutlichten: vor allem eine Interpretationsgesellschaft sei entstanden, die einen Verlust an Selbstverständlichkeiten erkennen lasse.

Ob Talkshow oder wissenschaftliche Interpretation mit hohem Anspruch – die Deutungen gäben kaum Orientierung zu handelnder Bewältigung, sondern entlasteten lediglich vom Handlungsdruck und gerieten zum Selbstzweck. Richtig interpretiert, könne alles so bleiben, wie es ist. Interpretation als Rechtfertigung.

Dabei mangle es der Postmoderne mit den vier Kennzeichen Pluralismus, Individualismus, Merkantilismus und Ästhetisierung vor allem an der Gnade,

während sie jede Einheitlichkeit der Vernunft, des Wissens und der Handlungsmaximen als totalitär ablehne und damit die Tendenz der Moderne verstärke, die Selbstbeziehung des Menschen an die Stelle der Gottesbeziehung treten zu lassen. Damit werde der Mensch zu dem, der für alle Übel dieser Welt Verantwortung übernehmen muss. Diese „Übertribunalisierung der menschlichen Lebenswirklichkeiten“ (Odo Marquard) führe zu unheilvollen Entwicklungen in den genannten vier Hinsichten. Da die reformatorische Theologie an ihrer Entstehung mitbeteiligt sei, könne es nicht um eine bloße Ablehnung, wohl aber um eine kritische Beeinflussung gehen, die vor allem im Geltendmachen des Seins in Beziehung zu Gott und des Gerechtfertigtseins aus Gottes Gnade bestehe. Damit wird – z. B. im Blick auf die Merkantilisierung – „nicht nur der Heilsanspruch wirtschaftlichen Erfolges bestritten, sondern der Bereich der Wirksamkeit des Marktes als ein begrenzter angenommen, der sich jedenfalls nicht auf die Zuerkennung von Wert und Würde, Anerkennung und Achtung einer Person erstreckt. Die kritische Leistung, die die christliche Botschaft von der Gnade durch die Entmythologisierung der Gottheiten des wirtschaftlichen Erfolges für die Beurteilung auch der wirtschaftlichen Interaktionsordnung erbringt, besteht erstens darin, dass sie sie nicht als ein sich selbst steuerndes System, das sich gleichsam a se reguliert, sondern als ein der Steuerung bedürftiges System versteht, und zweitens darin, dass sie ihnen jegliche soteriologische Qualität, jede Heilsrelevanz, bestreitet und sie so auf die Gewährung der materiellen Voraussetzungen von Lebensqualität beschränkt.“ (447 f.)

Der Heidelberger Systematiker Christoph Schwöbel, der inzwischen in Tübingen als Nachfolger von Jüngel berufen wurde, geht in den 16 Beiträgen des Bandes der Frage nach, wie das Wahrheitsbewusstsein des christlichen Glaubens in der heutigen Situation des radikalen Pluralismus angemessen vertreten werden kann. Bei der Suche nach Positionsbestimmungen im interreligiösen Dialog, bei den theologischen Kommunikationsmöglichkeiten in der Ökumene, in der Verhältnisbestimmung von Theologie und Kultur, im Blick auf die Rolle der Kirche im kulturellen Dialog mit Naturwissenschaften, in der Debatte um den Bildungsprozess und der des Verhältnisses von Glauben und Wissenschaft bietet er profilierte Positionen, die sich durch klare Differenzierung und begriffliche Schärfe auszeichnen. Sie verdeutlichen die Überzeugung, dass ein klares theologisches Selbstverständnis für den Dialog mit anderen Überzeugungen Voraussetzung ist, aber eben auch zum Gespräch öffnet, ja notwendigerweise dazu drängt.

Die Beiträge sind im Zusammenhang mit seinen dogmatischen Studien „Gott in Beziehung“ (2002) zu verstehen. Als erfahrungsgeschichtlicher Hintergrund von Kirche vor Ort in den Gemeinden seiner Ehefrau gaben nach einem Wechsel aus einer kurhessischen Dorfgemeinde Eindrücke größter Vielfalt von Glaubens- und kirchlichen Lebensformen in zwei Gemeinden der United Reformed Church bei London Anstöße zu theoretischen Reflexionen des Pluralis-

musthemas und dienten als gleichzeitiger Prüfstein für die theoretischen Erkenntnisse.

Pluralismus erscheint Schwöbel nicht etwa als übles Schicksal, das nur eine Schwächung kirchlichen Einflusses mit sich zöge. Zunächst sei die reformatorische Überzeugung, dass Glaube in personaler Vielheit erfahren werde und so zur Freiheit gegenüber den das Gewissen binden wollenden Institutionen befreie, selbst mitverantwortlich für den geschichtlichen Entstehungsprozess von Pluralität – auch in Hinsicht kirchlicher Konfessionen. Wenn nun das Christentum wesensmäßig vielfältig sei, könnten die Kirchen gerade in dieser Weise neu bestimmen, wie eine Verständigung im Horizont des trinitarischen Glaubens möglich sei. Darüber hinaus könne die christliche Gemeinde sogar zu einer ‚Schule des Pluralismus‘ werden und einen wichtigen kulturellen Beitrag leisten, da schließlich der Pluralismus die angemessene Lebensform einer Gesellschaft sei, die unterschiedliche Meinungen dialogisch austrage und sich trotz aller Differenzen um Gemeinsamkeit bemühe. Zu vermeiden sei auf diesem zu suchenden Weg sowohl Fundamentalismus als auch Beliebigkeit.

Für den interreligiösen Dialog entfaltete er ekklesiologische Kriterien von Referenz (auf das Evangelium von Jesus Christus), Differenz (zwischen Gottes Werk und menschlichem Handeln) und Kontinuität (nicht durch Institutionen, sondern durch authentisches Zeugnis und durch Bewahrheitung durch Gott selbst), die in ähnlicher Weise auch bei anderen Themen zum Tragen kommen. Die Erkenntnis und Vertretung der Wahrheit gründe sich in einem Verständnis von Wirklichkeit, die wie der Glaube durch Gottes trinitarisches Beziehungssein, Wirken und Reden geschaffen sei. Wahrheit werde durch den Glauben bezeugt und nicht von ihm hervorgebracht, was zu Dialog mit anderen Konfessionen und sogar anderen Weltreligionen verpflichte, zu Toleranz und aufmerksamem Hören. Selbstkritik bewirke hier mehr Glaubwürdigkeit, wie der Versuch, Glauben bei den anders Glaubenden zu schaffen, unangebracht sei. Der Dialog entspringe dem Respekt, dass Gott verborgen auch woanders handle und seine Wahrheit selbst erst am Ende der Zeit ganz offenbare; so habe der Dialog sein Ziel in immer größerem wechselseitigen Verständnis, auch wenn dieses die Differenzen stärker hervortreten lasse. Für Christen bewähre sich darin die im Glauben an Christus gewonnene „Erkenntnis des Wesens Gottes als Liebe im Tun der Liebe als Erfüllung des Willens Gottes“ (215).

Trotz oder gerade wegen der Offenheit der Theologie für Beiträge auf dem weiten Feld der Kultur bindet Schwöbel, so z. B. bei der interessanten Kritik der Zweideutigkeiten im ‚spirituellen Regenwald‘, sie an den Kontext der Kirche, aus dem heraus sie – ohne Absolutheitsanspruch, im Geist der Freiheit begründet und befreit von Selbstzentriertheit – den Christen hilfreich sein kann, „auf einem Weg zu einem Ziel, das sie nicht selbst herbeiführen können“ (359).

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



ARCOR ARCOR AG & Co. KG

Arcor hat die Preise fürs Telefonieren für Sie gesenkt!

Egal, ob Sie sich für den Arcor-ISDN Komplettanschluss oder Arcor-Preselect, bei der Sie alle Gespräche in die Ort/Nah- und Fernzone, Mobilfunk- und Auslandsgespräche über das Arcor-Netz führen, entscheiden:

Profitieren Sie von den **günstigen Tarifen** für die kirchlichen Einrichtungen und der Freien Wohlfahrtspflege, die im Rahmen der Partnerschaft mit der HKD neu ausgehandelt wurden.

Die Vorteile für Sie:

- ✓ Senkung der Kosten für die Festnetztelefonie
- ✓ TOP-Konditionen für Gespräche in die Mobilfunknetze
- ✓ Zusätzliche Einsparungen für Gespräche in das Vodafone-Mobilfunknetz
- ✓ Hohe Sicherheit und Verfügbarkeit durch bundesweiten Service
- ✓ Preiswerte Endgeräte für ISDN-Kunden

Nutzen Sie die **wachsenden Möglichkeiten des Internet**.

Arcor stellt Ihnen hierfür die passenden Zugänge ins World Wide Web zur Verfügung. Von der Internet-Festverbindung bis zum DSL-Anschluss bietet Arcor Ihnen eine maßgeschneiderte Internet-Zugangs-Lösung.

Arcor - Hier bin ich richtig!

Die Leistungen der HKD sind für Sie **kostenlos**.

Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihr Ansprechpartner:

Marko Schneider
Telefon: 0431/ 6632-4724
E-Mail: Marko.Schneider@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, Lampertz

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich